

Gesetz vom _____, mit dem das Gefrorenessteuergesetz
für Wien 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Dem § 2 Abs. 1 des Gefrorenessteuergesetzes für Wien 1983, LGB1. für Wien Nr. 18, sind folgende Sätze anzufügen:
"Zum Entgelt gehört mit Ausnahme der genannten Faktoren alles, was aufgewendet werden muß, damit der Verbraucher das Gefrorene erhält. Es umfaßt daher auch den Wert mitverkaufter Gefäße und Löffel und bei Spezialitäten (wie etwa Pfirsich-Melba, Fruchtbecher) auch den Wert der nicht aus Gefrorenem bestehenden Bestandteile der Spezialität unabhängig von deren mengen- und wertmäßigen Verhältnis zum Gefrorenen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 29. Dezember 1983 in Kraft.

(2) Das Gesetz, LGB1. für Wien Nr. 44/1983, mit dem das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983 authentisch interpretiert wird, tritt außer Kraft.

(3) Abgabenerklärungen und Bescheide für die Zeit vom Inkrafttreten bis zur Kundmachung dieses Gesetzes gelten als Bemessungsakte auf Grund dieses Gesetzes. Wenn Abgabenerklärungen den Bestimmungen des Art. I nicht entsprechen, sind sie innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieses Gesetzes zu berichtigen. In den Fällen, in denen rechtskräftige Bescheide den Bestimmungen des Art. I nicht entsprechen, ist innerhalb der gleichen Frist eine Abgabenerklärung für den sich aus diesem Gesetz ergebenden Differenzbetrag einzureichen.

(4) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Nachzahlungen sind einen Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes fällig.

(5) Die Zeit vom 29. Dezember 1983 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes ist in die Fristen für die Verjährung des Rechtes, die Abgabe festzusetzen, sowie für die Verjährung des Rechtes, die fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, nicht einzurechnen.